

**Gemeindeverordnung
über Sicherheit, Ordnung, Reinhaltung und Ruhe in der Stadt Coburg**

vom 25.10.1996 (Coburger Amtsblatt S. 142 Nr. 44 vom 31.10.1996), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 3 Bayerisches UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532); Art. 95 Abs. 2 Nr. 1a Bayer. Wassergesetz (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 Bayerisches UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532); Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GVBl. S. 136); Art. 18 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-V), zuletzt geändert am 09.05.1998 (GVBl. S. 243); Art. 16 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 2. BayEuroAnpG (GVBl. S. 140); Art. 28 Landesstraß- und Ordnungsgesetz (BayRS 2011-2-I)) folgende

**Gemeindeverordnung
über Sicherheit, Ordnung, Reinhaltung und Ruhe der Stadt Coburg**

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Gehbahnen sind: die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 bis 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

**§ 2
Verbot der Verunreinigung**

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen, soweit es nicht in Ausübung des Gemeingebrauchs geschieht und dabei das übliche Maß eingehalten wird. Gemeingebrauch ist die Benutzung im Rahmen der jeweiligen Verkehrswidmung.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten (z. B. Öl oder Benzin) auszuschütten oder auslaufen zu lassen;
 2. auf öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe davon (z. B. aus Fenstern, Türen, Balkonen und Dachöffnungen an der Straßenseite eines Gebäudes) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben, vor allem Teppiche, Betten, Decken, Staubtücher und Kleidungsstücke;

3. Kraftfahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte auf öffentlichen Straßen oder außerhalb davon so zu säubern oder zu reparieren, dass hierdurch vor allem Sand, Lehm, Öl, Benzin, Schmutzwasser, Schaum o. ä. zu Verunreinigungen führen können;
 4. auszuspucken oder Verunreinigungen durch Tiere zuzulassen;
 5. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
 6. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art, wie z. B. Papier, Scherben, Obst und Speisereste außer an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. Papierkörbe) wegzuwerfen;
 7. Klärschlamm, Jauche, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Altpapier, sonstige Wertstoffe sowie Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
 8. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen zu werfen;
 9. auf öffentlichen Straßen eine Verunreinigung durch die Ladung, verschmutzte Reifen oder den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;
 10. öffentliche Brunnen zu verunreinigen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 3

Sondernutzungen

- (1) Eine Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Stadt Coburg.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt
 - a) für das Lagern und Nächtigen,
 - b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe,
 - c) für das Betteln in jeder Form.

§ 4

Ruhestörung

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die gewerbsmäßige Ausführung

von Arbeiten. Satz 1 gilt auch für die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, soweit dies in einer Lautstärke geschieht, die geeignet ist, die Ruhe der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.

- (2) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Hause, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören, insbesondere:
 - a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen;
 - b) das Hämmern, Bohren, Schneiden von Hecken, Sägen und Hacken von Holz sowie die Benutzung von Motor-Rasenmähern und Rasentrimmern.
- (3) Lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (4) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt auf Antrag oder von Amtswegen Ausnahmen von Absatz 1 bewilligen.
- (5) Haustiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen, insbesondere durch Lärm und Geruch, oder Gefährdungen nicht entstehen.

§ 5

Tauben

- (1) Das Füttern von Tauben ist verboten. Dies gilt auch für das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden (z. B. Körner, Brotrest u. a.).
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 6

Öffentliche Anschläge und Bildwerfer

- (1) Anschläge jeder Art, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen im Stadtgebiet nur an den von der Stadt hierfür bestimmten Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstigen derartigen Einrichtungen und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten gemacht werden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 BayBO.
- (2) Die Stadt kann mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 bewilligen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindeverordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden und zwar:

1. Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, Verunreinigung von Straßen, nach Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis 500 Euro;
2. Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung, Verunreinigung von öffentlichen Brunnen, nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 a Bayer. Wassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro;
3. Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung, insbesondere unerlaubtes Lagern, Nächtigen, Betteln und Niederlassen zum Alkoholenuss, nach Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro;
4. Zuwiderhandlungen gegen § 4 dieser Verordnung, Ruhestörung, nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Immissionsschutzgesetz;
5. Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Verordnung, Taubenfütterungsverbot, nach Art. 16 Abs. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 €;
6. Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Verordnung, öffentliche Anschläge, nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro.

§ 8
Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 25.10.1996
STADT COBURG

gez. Richard Dlouhy

Richard Dlouhy
2. Bürgermeister